

Satzung des Vereins
“Waldorf Vinschgau APS VFG”
*(Vom Vorstand ernannte*r Präsident*in)¹*

Titel I

Gründung, Ziel und Zweck

Art.1 - Name - Sitz - Dauer

1. Im Sinne des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 117/2017 (nachstehend auch als „Kodex des Dritten Sektors“ bezeichnet) und der einschlägigen für Vereine geltenden Bestimmungen des italienischen Zivilgesetzbuches wird der nicht anerkannte Verein mit dem Namen Waldorf Vinschgau APS gegründet, nachstehend auch kurz „Verein“ genannt.
2. Der Verein hat seinen Sitz in der Gemeinde Schluderns. Eine etwaige Änderung des Sitzes innerhalb des Gebiets der Gemeinde Schluderns erfordert keine Satzungsänderung, soweit dazu ein eigener Beschluss des Vorstands vorliegt und die Änderung anschließend den zuständigen Stellen mitgeteilt wird.
3. Der Verein ist auf dem Gebiet der Autonomen Provinz Bozen/Südtirol tätig und beabsichtigt, Projekte in Kooperation mit anderen Trägern auch auf nationaler und internationaler Ebene auszuüben.
4. Der Verein kann Sektionen oder Zweitsitze einrichten.
5. Der Verein hat unbegrenzte Dauer.

Art. 2 - Verwendung der Abkürzung „VFG“ oder des Namenszusatzes „Verein zur Förderung des Gemeinwesens“

1. Nach der Einrichtung des staatlichen Einheitsregisters des Dritten Sektors und nach der Eintragung des Vereins in den betreffenden Abschnitt des Verzeichnisses muss der Verein in seinem Namen die Abkürzung „VFG“ oder „Verein zur Förderung des Gemeinwesens“ führen. Ab der Eintragung ins Einheitsregister wird daher die Bezeichnung des Vereins wie folgt abgeändert: “Waldorf Vinschgau APS VFG” oder “Waldorf Vinschgau APS Verein zur Förderung des Gemeinwesens”.
2. Ab diesem Zeitpunkt muss der Verein in seinen Schriftstücken, im Schriftverkehr und in den für die Öffentlichkeit bestimmten Mitteilungen den Namenszusatz „Verein zur Förderung des Gemeinwesens“ oder die Abkürzung „VFG“ verwenden.²
3. Bis zur Einrichtung des staatlichen Einheitsregisters des Dritten Sektors können die Abkürzung „VFG“ oder der Namenszusatz „Verein zur Förderung des Gemeinwesens“ auf jeden Fall im Vereinsnamen geführt werden, wenn der Verein in eines der im Gesetz Nr. 383/2000 vorgesehenen Verzeichnisse eingetragen ist.³

Art.3 - Ziel und Zweck

1. Der Verein ist überparteilich und überkonfessionell; er stützt sich bei der Umsetzung seiner institutionellen und seiner Vereinstätigkeit auf die Grundsätze der Demokratie, der sozialen Teilhabe und der Ehrenamtlichkeit.
2. Der Verein verfolgt ohne Gewinnabsicht zivilgesellschaftliche, solidarische und gemeinnützige Ziele,⁴ dadurch dass er ausschließlich oder hauptsächlich eine oder mehrere Tätigkeiten im allgemeinen Interesse zugunsten der eigenen Mitglieder, der Angehörigen oder zugunsten Dritter ausübt.⁵

3. Der Verein ist in den folgenden Bereichen tätig:⁶

- a) Erziehung, Unterricht und berufliche Fortbildung gemäß Gesetz Nr. 53 vom 28. März 2003 in geltender Fassung sowie kulturelle Tätigkeiten von sozialem Interesse für Bildungszwecke
- b) Organisation und Ausübung von kulturellen, künstlerischen oder Freizeitaktivitäten von sozialem Interesse einschließlich Verlagstätigkeiten zur Förderung und Verbreitung der Kultur und der Praxis der ehrenamtlichen Tätigkeit und von Tätigkeiten im allgemeinen Interesse gemäß diesem Artikel;
- c)

4. Der Verein setzt sich folgende Ziele:⁷

Zweck der Vereinigung ist es, die von Rudolf Steiner begründete Erziehungskunst (Waldorfpädagogik) zu fördern und der Allgemeinheit zugänglich zu machen. Die Waldorfpädagogik setzt sich das Ziel, eine Erziehung der Gegenwart für die Zukunft zu sein. Aus den Anforderungen des modernen Lebens entstehen ihre Aufgaben:

- a. Erziehung zur Freiheit, Gleichheit, Geschwisterlichkeit;
- b. Entfaltung der Persönlichkeit; umfassende Entwicklung der in jedem Menschen ruhenden Begabungen und Fähigkeiten; Schulung seiner Denk-, Gefühls- und Willenskräfte;
- c. Erwecken des Sachinteresses, des freien Lernwillens und des forschenden Verhaltens;
- d. Förderung der eigenen schöpferischen Tätigkeit, des selbstständigen Bildungsstrebens, der kritischen Urteilskraft und der Fähigkeit, die Gesellschaft mitzugestalten.

Art. 4 - Tätigkeit

Zur Erreichung der oben genannten Ziele kann der Verein folgende Tätigkeiten ausüben:⁸

- a. Ausübung und Entfaltung kulturelle Tätigkeiten jeder Art und im Sinne der Waldorfpädagogik durch Vorträge, Seminare, Ausstellungen und andere Veranstaltungen;
- b. Aufbau und Betrieb von Waldorfvorschulen und/oder Spielgruppen für Kinder im Vorschulalter;
- c. Aufbau und Betrieb einer Freien Waldorfschule;
- d. Förderung der Ausbildung von Erziehern, die im Sinne der Waldorfpädagogik wirken wollen;
- e. Förderung von Bestrebungen zur Einführung in die Geisteswissenschaft Rudolf Steiners;
- f. Herausgabe und Vertrieb von Druckschriften, die den Vereinszwecken dienen;
- g. Jede Art erzieherischer, schulischer, sozialer und kultureller Tätigkeit, die im Einklang mit der Waldorfpädagogik in Zusammenhang gebracht werden kann.

2. Der Verein kann laut Art. 6 des Kodex des Dritten Sektors auch andere von den Tätigkeiten im allgemeinen Interesse abweichende Aktivitäten unter der Voraussetzung durchführen, dass es sich um Nebentätigkeiten handelt und sie der Hauptvereinstätigkeit dienlich sind. Die Festlegung dieser weiteren Tätigkeiten obliegt dem Vorstand, der unter Beachtung etwaiger Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu diesem Thema verpflichtet ist, die Kriterien und Obergrenzen einzuhalten, die für die Ausübung solcher Tätigkeiten im genannten Kodex und in den Durchführungsbestimmungen zum Kodex festgelegt sind.

3. Der Verein kann auch öffentliche Spendensammlungen durchführen, um die eigenen Tätigkeiten im allgemeinen Interesse zu finanzieren; dabei sind die Modalitäten, Bedingungen und Beschränkungen zu beachten, die in Art. 7 des Kodex des Dritten Sektors und in den dazugehörigen Durchführungsbestimmungen vorgesehen sind.

Kapitel II

Bestimmungen betreffend die Mitgliedschaft

Art. 5 - Bestimmungen über die interne Vereinsordnung

1. Die interne Vereinsordnung orientiert sich an den Grundsätzen der Demokratie, Chancengleichheit und Gleichberechtigung aller Mitglieder; die Vereinsämter werden durch Wahlen besetzt, alle Mitglieder können ernannt werden.
2. In Bezug auf die Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein werden alle Mitglieder gleichbehandelt.

Art.6 - Mitglieder ⁹

1. Als Vereinsmitglieder zugelassen sind natürliche Personen und Vereine zur Förderung des Gemeinwesens, die sich zu den institutionellen Zielen des Vereins bekennen und an der Erreichung dieser Ziele mitwirken wollen.
2. Als Mitglieder aufgenommen werden können auch andere Körperschaften des Dritten Sektors oder andere Einrichtungen ohne Gewinnabsicht, sofern ihr Anteil nicht mehr als 50% (fünfzig Prozent) der Anzahl der Vereine zur Förderung des Gemeinwesens ausmacht. ¹⁰
3. Die Körperschaften werden durch den jeweiligen Präsidenten bzw. durch eine andere vom Vorstand damit beauftragte Person vertreten.
4. Der Vereinsbeitritt erfolgt auf unbestimmte Zeit und die Mitgliedschaft kann nicht auf einen bestimmten Zeitraum begrenzt werden; das Austrittsrecht bleibt aber auf jeden Fall unberührt.

Art.7 - Aufnahmeverfahren

1. Um dem Verein beitreten zu können, muss der/die Bewerber/in ¹¹ einen schriftlichen Antrag an den Vorstand stellen, dem die Entscheidung über die Aufnahme von Mitgliedern ¹² obliegt. In diesem Antrag muss sich der Antragsteller auch dazu verpflichten, die Vereinssatzung und die internen Geschäftsordnungen anzunehmen und die Beschlüsse des Vorstands und der Mitgliederversammlung einzuhalten und am Vereinsleben mitzuwirken.
2. Der Vorstand beschließt die Annahme oder Ablehnung des Mitgliedsantrags innerhalb von 90 (neunzig) Tagen ab Einreichung des Antrags. Der Vorstand muss nach nicht diskriminierenden Kriterien sowie im Einklang mit den angestrebten Zielen und den vom Verein ausgeübten Tätigkeiten im allgemeinen Interesse entscheiden.
3. Die Annahme des Antrags wird dem neuen Mitglied innerhalb von 30 (dreißig) Tagen ab dem Beschluss mitgeteilt; das neue Mitglied muss ins Mitgliederbuch eingetragen werden.
4. Eine etwaige Ablehnung muss begründet und dem Antragsteller schriftlich innerhalb von 30 (dreißig) Tagen ab dem Beschluss mitgeteilt werden. Gegen den Beschluss kann der Antragsteller innerhalb von 30 (dreißig) Tagen ab Erhalt der Mitteilung mit einem eigenen Antrag Berufung bei der ordentlichen Versammlung ¹³ einreichen. Dieser Antrag ist per Einschreiben oder in einer anderen Form, mit der der Erhalt nachgewiesen werden kann, an den Vorstand zu richten; die nächste ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung wird dann über die eingegangene Berufung entscheiden. Der Antragsteller hat in der Versammlung auf jeden Fall Anspruch auf rechtliches Gehör.
5. Die von Minderjährigen eingereichten Mitgliedsanträge müssen von einer Person, die die elterliche Gewalt ausübt, unterzeichnet werden. Der Elternteil, der den Antrag unterzeichnet, vertritt den

minderjährigen Sohn/die minderjährige Tochter in jeder Hinsicht gegenüber dem Verein und haftet diesem gegenüber für alle Verpflichtungen des minderjährigen Mitglieds.

Art.8- Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht:

- a) mit Stimmrecht an der Versammlung teilzunehmen; sie haben das aktive und das passive Wahlrecht;
- b) über alle Tätigkeiten und Initiativen des Vereins informiert zu werden und daran teilzunehmen;
- c) Einsicht zu nehmen in die Bücher des Vereins. Um dieses Recht auszuüben, muss das Mitglied dem Vorstand einen ausdrücklichen Antrag auf Einsichtnahme vorlegen; der Vorstand ermöglicht innerhalb von maximal 15 (fünfzehn) Tagen die Einsichtnahme. Die Einsichtnahme erfolgt am Vereinssitz in Anwesenheit der vom Vorstand angegebenen Person.

14

2. Die Mitglieder haben ab ihrer Eintragung ins Mitgliederbuch Anspruch auf die Ausübung der Mitgliedsrechte, vorausgesetzt, dass sie ihren Mitgliedsbeitrag ordnungsgemäß gezahlt haben; ausgenommen ist das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung, das in Art. 16, Abs. 2 der vorliegenden Satzung geregelt ist.

3. Die Mitglieder haben die Pflicht:

- a) ihr Verhalten nach dem Geist und den Zielen des Vereins auszurichten und den Namen des Vereins zu schützen, sowohl im Umgang der Mitglieder untereinander als auch in der Beziehung der Mitglieder zu den Vereinsorganen;
- b) die Satzung, etwaige interne Geschäftsordnungen und die Beschlüsse der Vereinsorgane einzuhalten;
- c) den etwaigen Mitgliedsbeitrag in der Höhe und in der Form einzuzahlen, die jährlich vom Vorstand festgelegt werden.

4. Die Anteile und die Mitgliedsbeiträge sind weder übertragbar noch aufwertbar.

Art.9 - Gründe für die Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet aus folgenden Gründen:

- a) durch freiwilligen Austritt. Jedes Mitglied kann jederzeit dem Vorstand schriftlich seinen Austritt mitteilen. Der Austritt erfolgt mit sofortiger Wirkung.
- b) bei Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrags, soweit vorgesehen, innerhalb von 180 (hundertachtzig) Tagen ab Beginn des Geschäftsjahres. Der Vorstand teilt diese Pflicht allen Mitgliedern innerhalb einer angemessenen Frist mit, damit diese die Einzahlung vornehmen können. Das Mitglied, das seine Mitgliedschaft verliert, kann einen neuen Mitgliedsantrag gemäß Art. 7 der vorliegenden Satzung stellen.

2. Ein Mitglied kann hingegen aus folgenden Gründen vom Verein ausgeschlossen werden:

- a) wegen eines die Vereinsziele schädigenden Verhaltens;
- b) wegen wiederholter Verletzung von Pflichten, die sich aus der Satzung, aus der Geschäftsordnung oder aus den Beschlüssen der Vereinsorgane ergeben;
- c) wegen der Verursachung von erheblichen materiellen oder moralischen Schäden zu Lasten des Vereins.

3. Der vom Vorstand ausgesprochene Ausschluss muss begründet und der betroffenen Person schriftlich innerhalb von 30 (dreißig) Tagen ab dem Tag der Beschlussfassung mitgeteilt werden.

Gegen den Beschluss kann das ausgeschlossene Mitglied innerhalb von 30 (dreißig) Tagen ab Erhalt der Mitteilung mit einem eigenen Antrag Berufung bei der Mitgliederversammlung ¹⁵einreichen. Dieser Antrag ist per Einschreiben oder in einer anderen Form, mit der der Erhalt nachgewiesen werden kann, an den Vorstand zu richten; die nächste ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung wird dann über die eingegangene Berufung entscheiden. Etwaige Berufungen müssen vor den anderen Entscheidungen auf der Tagesordnung behandelt werden. Das rekurrierende Mitglied hat in der Versammlung auf jeden Fall Anspruch auf rechtliches Gehör. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung gilt die Mitgliedschaft des vom Ausschluss betroffenen Mitglieds als ausgesetzt.

4. Das Mitglied, das austritt oder ausgeschlossen wird, hat keinen Anspruch auf Rückerstattung der eingezahlten Mitgliedsbeiträge und keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Kapitel III

Bestimmungen betreffend das Ehrenamt

Art. 10 - Ehrenamtlich Tätige und ehrenamtliche Tätigkeit

1. Ehrenamtlich Tätige sind natürliche Personen, die die Vereinsziele teilen und aus freier Entscheidung ihre Tätigkeit persönlich, freiwillig und ehrenamtlich ohne Gewinnabsicht (auch nicht indirekt) ausschließlich zu Solidaritätszwecken leisten.
2. Der Verein muss die ehrenamtlich Tätigen (Mitglieder oder Nichtmitglieder), die ihre Tätigkeit nicht nur gelegentlich ausüben, in ein eigenes Verzeichnis eintragen.
3. Der Verein muss für seine ehrenamtlich Tätigen weiters eine für die ehrenamtliche Tätigkeit geltende Unfall- und Krankenversicherung sowie eine Haftpflichtversicherung abschließen.
4. Für die ehrenamtliche Tätigkeit darf auf keinen Fall eine Vergütung entrichtet werden, auch nicht vom Hilfeempfänger/von der Hilfeempfängerin. Den ehrenamtlich Tätigen dürfen nur die Kosten erstattet werden, die tatsächlich für die durchgeführte Tätigkeit angefallen sind und genau belegt werden müssen; die Spesenvergütung erfolgt nach Genehmigung durch den Vorstand und in dem von ihm festgesetzten Rahmen.

Art. 11 - Ehrenamtlich Tätige und bezahlte Mitarbeiter

1. Die ehrenamtliche Tätigkeit ist weder vereinbar mit einem Dienstverhältnis oder einer selbstständigen Arbeit noch mit sonstigen entlohten Arbeitsverhältnissen bei der Organisation, in welcher der ehrenamtlich Tätige Mitglied ist oder in deren Rahmen er seine ehrenamtliche Tätigkeit ausübt.
2. Der Verein nimmt für die Ausübung seiner Tätigkeit im allgemeinen Interesse hauptsächlich die ehrenamtliche Tätigkeit der eigenen Mitglieder oder von Personen in Anspruch, die den Mitgliedsorganisationen angehören.
3. Der Verein kann Personal aufnehmen oder die Mitarbeit von selbständig Erwerbstätigen oder andere Leistungen, auch die der eigenen Mitglieder, nur dann in Anspruch nehmen, wenn dies für die Ausübung der Tätigkeit im allgemeinen Interesse und zur Erreichung der Vereinsziele nötig ist. Die Anzahl der in der Vereinstätigkeit beschäftigten Arbeitnehmer darf nicht 50% (fünfzig Prozent) der Anzahl der ehrenamtlich Tätigen oder 5% (fünf Prozent) der Mitgliederzahl ¹⁶ überschreiten.

Kapitel IV

Vereinsorgane

Art. 12 - Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:¹⁷

- a) die Mitgliederversammlung;
- b) das Verwaltungsorgan (oder der Vorstand);¹⁸
- c) das Kontrollorgan, das bei Eintritt der in Art. 30 des Kodex des Dritten Sektors vorgesehenen Umstände ernannt wird;¹⁹
- d) das Rechnungsprüfungsorgan, das bei Eintritt der in Art. 31 des Kodex des Dritten Sektors vorgesehenen Umstände ernannt wird.²⁰

2. Für die Wahl der Vereinsorgane dürfen keine Auflagen oder Beschränkungen vorgesehen werden; die Wahl erfolgt nach dem Grundsatz der möglichst freien und umfassenden Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts.

Art.13 - Die Mitgliederversammlung: Zusammensetzung, Modalitäten der Einberufung und Funktionsweise

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins und setzt sich aus allen Mitgliedern zusammen, die ordnungsgemäß den eventuell vorgesehenen jährlichen Mitgliedsbeitrag gezahlt haben.

2. Jedes Mitglied kann persönlich an der Versammlung teilnehmen oder sich von einem anderen Mitglied per Vollmacht vertreten lassen. Die Vollmacht muss schriftlich erteilt und unterzeichnet werden und muss den Namen des vertretenen Mitglieds und der bevollmächtigten Person enthalten. Pro Mitglied ist nur eine Vollmacht zulässig.²¹

3. Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten des Vereins aufgrund eines entsprechenden Beschlusses des Vorstands mindestens einmal im Jahr zur Genehmigung des Jahresabschlusses einberufen. Die Versammlung kann weiters wie folgt einberufen werden:

- a) aufgrund eines begründeten Antrags der Mehrheit der Vorstandsmitglieder;
- b) aufgrund eines begründeten Antrags an den Vorstand, der von mindestens 1/10²² der Mitglieder unterstützt wird.

In den unter a) und b) genannten Fällen muss der/die Präsident*in die Mitgliederversammlung einberufen; die Versammlung muss innerhalb von 60 (sechzig) Tagen ab dem Antrag stattfinden. Falls der/die Präsident*in die Versammlung nicht innerhalb der angegebenen Frist einberuft, muss das Kontrollorgan, falls bestellt, an seiner Stelle handeln und unverzüglich die Versammlung einberufen.

4. Die Einberufung muss bei den Mitgliedern schriftlich als Schreiben oder per E-Mail mindestens 14 Tage²³ vor dem Termin der Versammlung eingehen. In der Einberufung sind Ort, Tag und Uhrzeit der ersten und der zweiten Einberufung sowie die zu behandelnden Tagesordnungspunkte anzugeben. Die zweite Einberufung muss mindestens 24 (vierundzwanzig) Stunden nach der ersten Einberufung angesetzt werden.

5. Die Versammlung kann auch über Videokonferenz²⁴ abgehalten werden, vorausgesetzt, dass alle Teilnehmer identifiziert werden können und dass sie in Echtzeit der Diskussion folgen und an der Besprechung der behandelten Themen und an der Abstimmung teilnehmen können. Als

Versammlungsort gilt der Ort, an dem sich der Vorsitzende befindet und an dem auch der Schriftführer anwesend sein muss, um die Erstellung und Unterzeichnung des Protokolls im entsprechenden Buch zu ermöglichen. Sollte es während der Versammlung zu einem Ausfall der Verbindung kommen, wird die Versammlung vom/von der Präsidenten/Präsidentin oder von dem/der Stellvertreter*in für unterbrochen erklärt. Die bis zur Unterbrechung getroffenen Entscheidungen behalten ihre Gültigkeit.

6. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der/die Präsident*in des Vereins bzw. in seiner/ihrer Abwesenheit der/die Vizepräsident*in oder ein anderes im Rahmen der Mitgliederversammlung dazu bestimmtes Mitglied.

7. Die Diskussionen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll zusammengefasst, das vom/von der Präsidenten/Präsident*in und vom speziell zu diesem Zweck bestellten Schriftführer*in unterzeichnet wird. Das Protokoll wird in das am Vereinssitz aufbewahrte Buch der Sitzungsprotokolle und Beschlüsse der Mitgliederversammlung eingetragen.

Art. 14 - Ordentliche Versammlung: Befugnisse und Quorum²⁵

1. Die ordentliche Versammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Genehmigung des vom Vorstand erstellten Jahresabschlusses;
- b) Genehmigung des vom Vorstand ausgearbeiteten etwaigen Jahres- und Mehrjahres-Tätigkeitsprogramms;
- c) Genehmigung der vom Vorstand eventuell erstellten Sozialbilanz;²⁶
- d) Festlegung der Zahl der Vorstandsmitglieder, Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder;
- e) Wahl und Abberufung des Kontrollorgans, wenn die in Art. 30 des Kodex des Dritten Sektors vorgesehenen Umstände eintreten;
- f) Wahl und Abberufung des Rechnungsprüfungsorgans, wenn die in Art. 31 des Kodex des Dritten Sektors vorgesehenen Schwellenwerte eintreten;
- g) Entscheidung über Berufungen gegen die Ablehnung des Mitgliedsantrags oder gegen den Vereinsausschluss;
- h) Genehmigung der etwaigen Geschäftsordnung zur Satzung und anderer Reglements zur Funktionsweise des Vereins, die vom Vorstand ausgearbeitet werden;
- i) Beschlussfassung zur Haftung der Mitglieder der Vereinsorgane im Sinne des Art. 28 des Kodex des Dritten Sektors und Einreichung der Haftungsklage gegen diese Personen;
- j) Beschlussfassung zu allen anderen auf der Tagesordnung angeführten Themen oder zu den Punkten, die ihr vom Vorstand oder von anderen Vereinsorganen zur Überprüfung vorgelegt werden.

2. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist in erster Einberufung beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder plus 1 Mitglied anwesend sind; in zweiter Einberufung ist die Versammlung unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

3. Die Beschlüsse der ordentlichen Mitgliederversammlung werden - sowohl in erster als auch in zweiter Einberufung - mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

Art. 15 - Außerordentliche Mitgliederversammlung: Befugnisse und Quorum

1. Die außerordentliche Versammlung hat die Aufgabe:

- a) Beschlussfassung über die vorgeschlagenen Satzungsänderungen;

b) Beschlussfassung über die Auflösung, Umwandlung, Fusion oder Spaltung des Vereins.

2. Für Satzungsänderungen ist die außerordentliche Mitgliederversammlung: in erster Einberufung beschlussfähig, wenn mindestens 3/4 (drei Viertel) der Mitglieder anwesend sind; sie fasst ihre Beschlüsse mit Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. In zweiter Einberufung ist die außerordentliche Versammlung beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder plus ein Mitglied ²⁷ anwesend sind; sie fasst ihre Beschlüsse mit Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

3. Die Auflösung des Vereins und die Übertragung des Vermögens beschließt die außerordentliche Mitgliederversammlung sowohl in erster als auch in zweiter Einberufung mit Zustimmung von mindestens 3/4 (drei Vierteln) der Mitglieder. Dieses Quorum gilt auch für die Umwandlung, Fusion oder Spaltung des Vereins.

Art.16 - Die Mitgliederversammlung: Abstimmungsregeln

1. Jedes Mitglied hat ein Stimmrecht.

2. Stimmberechtigt sind die Mitglieder, ab dem Zeitpunkt der Eintragung ²⁸ im Mitgliederbuch, unter der Voraussetzung, dass sie den eventuell vorgesehenen jährlichen Mitgliedsbeitrag eingezahlt haben. Mitglieder, die noch nicht im Mitgliederbuch eingetragen sind, können ohne Stimmrecht und ohne passives und ohne aktives Wahlrecht an der Versammlung teilnehmen; sie werden bei der Berechnung des Quorums nicht berücksichtigt.

3. Das Stimmrecht wird dem minderjährigen Mitglied erst bei der ersten Versammlung automatisch zuerkannt, die nach Erreichen der Volljährigkeit seitens des Mitglieds stattfindet. Der Elternteil, der das minderjährige Mitglied vertritt, hat kein Stimmrecht und weder das aktive noch das passive Wahlrecht. Die minderjährigen Mitglieder werden bei der Berechnung des Quorums nicht berücksichtigt.

4. Abstimmungen finden in der Regel offen statt; eine geheime Abstimmung muss von mindestens 1/10 (einem Zehntel) der Anwesenden beantragt werden. Die Wahl zur Besetzung der Vereinsämter und Abstimmungen, die Personen betreffen, erfolgen geheim.

Art.17 - Der Vorstand: Zusammensetzung und Amtsdauer

1. Der Vorstand ist das Verwaltungsorgan des Vereins; er wird von der Mitgliederversammlung aus den Reihen der Mitglieder ²⁹ gewählt, die ordnungsgemäß den eventuell vorgesehenen Mitgliedsbeitrag gezahlt haben. Die Anzahl der Vorstandsmitglieder kann je nachdem, was von der Versammlung bei der Ernennung und bei den späteren Wahlen festgelegt wird, zwischen 3 (drei) und 7 (sieben) variieren. Die ersten Vorstandsmitglieder werden im Gründungsakt benannt.

2. Voll oder beschränkt entmündigte Personen, Konkurschuldner oder Personen, die zu einer Strafe verurteilt wurden, die, auch nur zeitweise, den Ausschluss von öffentlichen Ämtern oder die Unfähigkeit, leitende Funktionen auszuüben, mit sich bringt, können nicht zum Vorstandsmitglied gewählt werden, und verlieren, wenn sie bestellt werden, ihr Amt.

3. Die Vorstandsmitglieder bleiben für 3 (drei) Jahre im Amt³⁰ und können wiedergewählt werden³¹. Mindestens 30 (dreißig) Tage vor dem Mandatsende beruft der/ die Präsident*in die Mitgliederversammlung für die Wahl des neuen Vorstands ein.

Art.18 - Der Vorstand: Regeln für die Einberufung, Funktionsweise und *Abstimmung*

1. Der Vorstand wird vom/ von der Präsidenten/Präsidentin immer dann einberufen, wenn er/sie es für zweckmäßig hält oder wenn mindestens 1/3 der Vorstandsmitglieder dies beantragen.
2. Die Einberufung erfolgt durch eine schriftliche Mitteilung, die bei den Vorstandsmitgliedern mindestens 4/(vier) Tage vor dem Tag der Vorstandssitzung eingehen muss. In der Einberufung sind Ort, Tag, Uhrzeit sowie die zu behandelnden Tagesordnungspunkte anzugeben.
3. Wenn an der Vorstandssitzung alle Vorstandsmitglieder teilnehmen, hat die Sitzung auch dann ihre Gültigkeit, wenn keine formelle Einberufung erfolgt ist oder die Vorankündigungsfrist nicht eingehalten wurde.
4. Der Vorstand kann seine Sitzung nach denselben für die Mitgliederversammlung vorgesehenen Modalitäten auch per Videokonferenz abhalten.
5. Den Vorsitz im Vorstand führt der/die Präsident*in bzw. in seiner Abwesenheit der/die Vizepräsident*in; in Abwesenheit beider führt ein anderes aus den Reihen der anwesenden Vorstandsmitglieder bestimmtes Mitglied den Vorstand.
6. Die Sitzungen des Vorstands sind ordnungsgemäß konstituiert, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist; die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der Anwesenden gefasst. Vollmachten sind nicht zulässig.
7. Die Abstimmung erfolgt offen mit Ausnahme der Abstimmungen, die Personen betreffen; für diese Fälle wird eine geheime Stimmabgabe vorgesehen.
8. Über die Vorstandssitzung wird ein eigenes Protokoll verfasst, das von Präsidentin und von der speziell zu diesem Zweck bestellten Schriftführerin unterzeichnet wird. Das Protokoll wird in das am Vereinssitz aufbewahrte Buch der Sitzungsprotokolle und Beschlüsse des Vorstands eingetragen.

Art.19 - Befugnisse des Vorstands

1. Der Vorstand hat umfassende Kompetenzen für die ordentliche und die außerordentliche Geschäftsführung des Vereins; insbesondere hat er folgende Aufgaben:
 - a) Erstellung des Jahresabschlusses, welcher der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorgelegt wird;
 - b) Ausarbeitung eines etwaigen Jahres- und Mehrjahres-Tätigkeitsprogramms, das der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorgelegt wird;
 - c) Ausarbeitung einer etwaigen Sozialbilanz, die der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorgelegt wird;
 - d) Ernennung des/der Präsidenten/*in, des/der Vizepräsidenten/*in und des/der Schriftführers/*in des Vereins;³²
 - e) Entscheidung über die Anträge auf Mitgliedschaft im Verein und über den Ausschluss von Mitgliedern;
 - f) Ausarbeitung von etwaigen internen Geschäftsordnungen zur Funktionsweise des Vereins, die der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen sind;
 - g) Entscheidung über einen etwaigen jährlichen Mitgliedsbeitrag und über seine Höhe;
 - h) Beschlussfassung über die Einberufung der Mitgliederversammlung;
 - i) Entscheidung über etwaige Arbeitsverhältnisse mit unselbständig beschäftigten Arbeitnehmern sowie über die Zusammenarbeit mit Mitarbeitern und externen Beratern;
 - j) Bestätigung oder Ablehnung der von Präsidentin ergriffenen Dringlichkeitsmaßnahmen;

k) Führung der Vereinsbücher;

l) Beschluss über die etwaige Ausübung von weiteren Tätigkeiten und Erbringung des Nachweises, dass es sich um Nebentätigkeiten handelt, die gegenüber der im allgemeinen Interesse ausgeübten Tätigkeit einen instrumentellen und zweitrangigen Charakter aufweisen.
33

m) Genehmigung aller anderen Maßnahmen, die dieser Satzung oder den internen Geschäftsordnungen zufolge dem Vorstand zugewiesen werden;

n) Genehmigung aller Maßnahmen und Schritte, die zur Umsetzung der Vereinszwecke sowie für die Führung und korrekte Funktionsweise des Vereins nötig sind.

2. Der Vorstand kann einem oder mehreren seiner Mitglieder die Befugnis einräumen, bestimmte Rechtshandlungen oder Arten von Rechtshandlungen im Namen und für Rechnung des Vereins vorzunehmen.

3. Der Schriftführer kümmert sich im Allgemeinen um die Führung der Vereinsbücher und führt die Aufgaben aus, die ihm vom Vorstand oder vom Präsidenten übertragen werden.

Art.20 - Der/ die Präsident*in: Kompetenzen und Amtsdauer

1. Der/ die Präsident*in ist der gesetzliche Vertreter des Vereins, er vertritt den Verein gegenüber Dritten und vor Gericht.

2. Der/ die Präsident*in wird aus den Reihen der Vorstandsmitglieder ernannt.

3. Der/ die Präsident*in kann vom Vorstand nach denselben Modalitäten abberufen werden, die für seine Wahl vorgesehen sind.

4. Der/ die Präsident*in verliert sein Amt durch Rücktritt, der in schriftlicher Form an den Vorstand zu richten ist.³⁴

5. Der/ die Präsident*in trägt die allgemeine Verantwortung für die Leitung und die erfolgreiche Entwicklung des Vereins und hat insbesondere folgende Aufgaben:

a) Er/sie unterzeichnet die Schriftstücke und Dokumente, die den Verein sowohl gegenüber den Mitgliedern als auch gegenüber Dritten verpflichten;

b) Er/sie sorgt für die Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstands;

c) Er/sie genehmigt bei Bedarf Dringlichkeitsmaßnahmen und legt sie innerhalb von 15 (fünfzehn) Tagen dem Vorstand zur Bestätigung vor;

d) Er/sie beruft die Mitgliederversammlung und den Vorstand ein und führt darin den Vorsitz.

6. Bei Abwesenheit oder Verhinderung wird der/ die Präsident*in vom/von der Vizepräsidenten/*in ersetzt. Wenn auch der/die Vizepräsident*in abwesend oder verhindert ist, überträgt der Vorstand diese Aufgabe ausdrücklich einem anderen Vorstandsmitglied.

Art.21 - Gründe für das Ausscheiden aus dem Vorstand und Nachbesetzung von Vorstandsmitgliedern

1. Das Amt des Vorstandsmitglieds endet aus folgenden Gründen:

a) Rücktritt, der in schriftlicher Form an den Vorstand zu richten ist;³⁵

b) Abberufung durch die ordentliche Mitgliederversammlung;

c) nachträglicher Eintritt von Unvereinbarkeitsgründen laut Art. 17, Abs. 2 der vorliegenden Satzung;

- d) Verlust der Mitgliedschaft nach Eintritt eines oder mehrerer der Gründe, die in Art. 9 der vorliegenden Satzung genannt sind.

2. Scheiden ein oder mehrere Vorstandsmitglieder aus einem oder mehreren der oben genannten Gründe aus dem Amt aus, sorgt der Vorstand für die Nachbesetzung anhand der Liste der Nichtgewählten, die im Rahmen der letzten Vorstandswahl erstellt wurde. Die nachrückenden Vorstandsmitglieder bleiben bis zur ersten ordentlichen Mitgliederversammlung im Amt, die über ihre Bestätigung im Amt entscheiden muss. Wenn sie bestätigt werden, bleiben sie bis zum Ende der laufenden Amtszeit des aktuellen Vorstands im Amt. Wenn das nachrückende Vorstandsmitglied nicht bestätigt wird, wenn die Liste der Nichtgewählten erschöpft ist oder es keine nichtgewählten Personen gibt, sorgt der Vorstand für die Nachbesetzung der fehlenden Mitglieder durch Kooptierung,³⁶ die von der ersten ordentlichen Mitgliederversammlung bestätigt werden muss. Erfolgt keine Bestätigung durch die Mitgliederversammlung, wird eine Neuwahl vorgenommen. Die auf diese Weise nachrückenden Vorstandsmitglieder bleiben bis zum Ende der laufenden Amtszeit des aktuellen Vorstands im Amt.³⁷ Bis zur Bestätigung durch die Mitgliederversammlung sind die kooptierten Vorstandsmitglieder bei den Vorstandssitzungen nicht stimmberechtigt.

3. Scheidet die Mehrheit der Vorstandsmitglieder aus dem Amt, endet damit die Amtszeit des gesamten Vorstands³⁸. Der/ die Präsident*in oder hilfsweise das dienstälteste Vorstandsmitglied muss die ordentliche Mitgliederversammlung innerhalb von 30 (dreißig) Tagen ab dem Amtszeitende für die Neuwahl des Vorstands einberufen. Bis zur Wahl der neuen Vorstandsmitglieder bleiben die ausgeschiedenen Mitglieder für die ordentliche Geschäftsführung im Amt.

Art.23 - Das Kontrollorgan: Zusammensetzung, Amtsdauer und Funktionsweise

1. Falls ernannt, besteht das Kontrollorgan aus 3 (drei) Mitgliedern³⁹, die von der Mitgliederversammlung, aber nicht notwendigerweise aus den Reihen der Mitglieder, gewählt werden. Mindestens eines der Mitglieder muss die in Art. 2397, Abs. 2 des italienischen Zivilgesetzbuches vorgesehenen Anforderungen erfüllen.
2. Das Kontrollorgan bleibt für 4 (vier) Jahre im Amt⁴⁰ und kann wiedergewählt werden.
3. Das Kontrollorgan wählt aus den eigenen Reihen einen Präsidenten.⁴¹
4. Das Kontrollorgan verfasst ein Protokoll über die eigene Tätigkeit, das dann in das am Vereinssitz aufbewahrte Buch der Sitzungsprotokolle und Beschlüsse dieses Organs eingetragen wird.
5. Scheiden ein oder mehrere Mitglieder des Kontrollorgans wegen Rücktritt oder aus anderen Gründen vor Ablauf des Mandats aus dem Amt, werden sie durch Neuwahlen durch die Mitgliederversammlung nachbesetzt.
6. Die Mitglieder des Kontrollorgans, für die Art. 2399 des italienischen Zivilgesetzbuches gilt, müssen unabhängig sein und ihre Aufgaben objektiv und unparteiisch ausüben. Sie können keine anderen Ämter im Verein bekleiden.

Art.23 - Befugnisse des Kontrollorgans

1. Das Kontrollorgan hat folgende Aufgaben:
 - a) Überwachung der Einhaltung der Gesetze und der Satzung und Kontrolle der Wahrung der Grundsätze der ordnungsgemäßen Verwaltung;
 - b) Überwachung der Angemessenheit der Organisationsstruktur, des Verwaltungs- und Buchhaltungssystems des Vereins und seiner ordnungsgemäßen Funktionsweise;
 - c) Kontrolle der Buchhaltung;

- d) Aufgaben in der Überwachung der Einhaltung der zivilgesellschaftlichen, solidarischen und gemeinnützigen Ziele, unter besonderer Berücksichtigung der Bestimmungen der Art. 5, 6, 7 und 8 des Kodex des Dritten Sektors;
- e) Bestätigung darüber, dass die Sozialbilanz nach Maßgabe der ministeriellen Richtlinien ausgearbeitet wurde, auf die in Art. 14 des Kodex verwiesen wird. In der eventuell ausgearbeiteten Sozialbilanz wird über die Ergebnisse dieser Kontrolltätigkeit berichtet;
- f) Teilnahme an den Mitgliederversammlungen, in deren Rahmen der Jahresabschlussbericht vorgelegt wird; Recht auf Teilnahme an den Vorstandssitzungen ohne Stimmrecht.

2. In den in Art. 31, Abs. 1 des Kodex des Dritten Sektors vorgesehenen Fällen kann das Kontrollorgan auch die Rechnungsprüfung vornehmen. ⁴²

3. Das Kontrollorgan hat Zugang zu den für die Ausübung des eigenen Mandats relevanten Vereinsunterlagen. Es kann jederzeit Einsicht nehmen oder Kontrollen durchführen und kann sich zu diesem Zweck bei den Vorstandsmitgliedern über den Verlauf der Vereinstätigkeit oder über bestimmte Geschäfte erkundigen.

Art.24 - Das Rechnungsprüfungsorgan

1. Falls ernannt, besteht das Rechnungsprüfungsorgan, aus 3 (drei) Mitgliedern⁴³, die von der Mitgliederversammlung, aber nicht notwendigerweise aus den Reihen der Mitglieder, gewählt werden. Die Mitglieder des Rechnungsprüfungsorgans müssen im Register der Wirtschaftsprüfer eingetragen sein.

2. Das Rechnungsprüfungsorgan bleibt für 4 (vier) Jahre im Amt⁴⁴ und kann wiedergewählt werden.

3. Das Rechnungsprüfungsorgan wählt aus den eigenen Reihen einen Präsidenten. ⁴⁵

4. Das Rechnungsprüfungsorgan hat die Aufgabe, die Abschlussprüfung durchzuführen.

5. Das Rechnungsprüfungsorgan fasst ein Protokoll über die eigene Tätigkeit, das dann in das am Vereinssitz aufbewahrte Buch der Sitzungsprotokolle und Beschlüsse dieses Organs eingetragen wird.

6. Scheiden ein oder mehrere Mitglieder des Rechnungsprüfungsorgans wegen Rücktritt oder aus anderen Gründen vor Ablauf des Mandats aus dem Amt, werden sie durch Neuwahlen durch die Mitgliederversammlung nachbesetzt.

7. Die Mitglieder des Rechnungsprüfungsorgans müssen unabhängig sein und ihre Aufgaben objektiv und unparteiisch ausüben. Sie können keine anderen Ämter im Verein bekleiden.

Art. 25 - Haftung der Vereinsorgane

1. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haften neben dem Verein selbst auch persönlich und als Gesamtschuldner die Personen, die im Namen und für Rechnung des Vereins gehandelt haben.

2. Die Vorstandsmitglieder, die Generaldirektoren, die Mitglieder des Kontrollorgans und des Rechnungsprüfungsorgans (soweit ernannt) haften im Sinne der Bestimmungen über die Haftung in Aktiengesellschaften - soweit diese vereinbar sind - gegenüber der Organisation, den Gläubigern des Vereins, den Gründern, den Mitgliedern und Dritten.

Kapitel V

Vereinsbücher

Art.26 - Vereinsbücher und Register

1. Der Verein ist zur Führung folgender Bücher verpflichtet:⁴⁶
 - a) Mitgliederbuch
 - b) Buch der Sitzungsprotokolle und Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 - c) Buch der Sitzungsprotokolle und Beschlüsse des Vorstands;
2. Der Verein muss ein Buch der Sitzungsprotokolle und Beschlüsse des Kontrollorgans führen, wenn dieses Organ ernannt wird.
3. Der Verein muss weiters ein Buch der Sitzungsprotokolle und Beschlüsse des Rechnungsprüfungsorgans führen, wenn dieses Organ ernannt wird.
4. Der Verein muss ein Verzeichnis der ehrenamtlich Tätigen führen.

Kapitel VI

Bestimmungen betreffend das Vereinsvermögen und den Jahresabschluss

Art.27 - Zweckbestimmung des Vereinsvermögens und Gemeinnützigkeit

1. Das Vereinsvermögen wird für die Ausübung der satzungsmäßigen Tätigkeit und ausschließlich zur Realisierung der zivilgesellschaftlichen, solidarischen und gemeinnützigen Ziele verwendet.
2. Die - auch indirekte - Ausschüttung von Gewinnen und Verwaltungsüberschüssen, Fonds und Rücklagen mit jeglicher Bezeichnung an die Gründer, Mitglieder, Arbeitnehmer und Mitarbeiter, an Vorstandsmitglieder und an die Mitglieder von anderen Vereinsorganen, auch bei einem Austritt oder in allen anderen Fällen, in denen eine Einzelperson ihre Vereinsmitgliedschaft auflöst, ist verboten.

Art.28 - Geldmittel

1. Der Verein bezieht die Geldmittel für die Organisation des Vereins und für die Ausübung der eigenen Tätigkeit aus folgenden Quellen:
 - a) Mitgliedsbeiträge;
 - b) öffentliche Beiträge, Beiträge von Privatpersonen;
 - c) testamentarische Schenkungen und Nachlässe;
 - d) Vermögenserträge;
 - e) Sammlung von Geldmitteln;
 - f) Rückerstattungen im Rahmen von Abkommen;
 - g) Erlöse aus den im allgemeinen Interesse ausgeübten Tätigkeiten und aus den weiteren Tätigkeiten laut Art. 6 des Kodex des Dritten Sektors;
 - h) alle anderen Einnahmen, die gemäß Kodex des Dritten Sektors und gemäß den anderen einschlägigen Bestimmungen zulässig sind.

Art.29 - Jahresabschluss⁴⁷

1. Das Geschäftsjahr beginnt am 1. September und endet am 31. August des drauffolgenden Jahres.⁴⁸
2. Am Ende jedes Geschäftsjahres muss der Vorstand die Jahresabschlussrechnung erstellen,⁴⁹ die von der ordentlichen Mitgliederversammlung genehmigt werden muss. Letztere muss innerhalb von 120 (hundertzwanzig) Tagen⁵⁰ nach dem Ende des Geschäftsjahres einberufen werden, auf jeden Fall aber rechtzeitig, um eine Genehmigung der Jahresabschlussrechnung innerhalb 30. Juni zu gewährleisten.
3. Der Jahresabschluss muss in den 8 (acht) Tagen vor der zu seiner Genehmigung einberufenen Mitgliederversammlung am Vereinssitz hinterlegt werden; auf schriftliche Anfrage kann jedes Mitglied Einsicht nehmen in das Dokument.

Kapitel VII

Auflösung des Vereins und Übertragung des Vermögens

Art. 30 - Auflösung des Vereins und Übertragung des Vermögens

1. Die Auflösung des Vereins wird von der außerordentlichen Mitgliederversammlung - sowohl in erster als auch in zweiter Einberufung - mit Zustimmung von mindestens 3/4 (drei Vierteln) der Mitglieder beschlossen.
2. Die Versammlung, welche die Auflösung beschließt, ernennt einen oder mehrere Liquidatoren und beschließt den Verwendungszweck des Restvermögens, das - nach vorheriger positiver Stellungnahme durch das in Art. 45, Abs. 1 des Kodex des Dritten Sektors genannte Amt und vorbehaltlich einer gesetzlich vorgeschriebenen anderweitigen Zweckbestimmung - anderen Körperschaften des Dritten Sektors zugewiesen werden muss; falls die Mitgliederversammlung diese Körperschaften nicht bestimmt, geht das Vermögen - wie in Art. 9 des Kodex des Dritten Sektors vorgeschrieben - an die Stiftung „Fondazione Italia Sociale“.

Kapitel VIII

Schlussbestimmungen

Art. 31 - Verweisbestimmung

1. Für alles, was nicht ausdrücklich in dieser Satzung vorgesehen ist, gelten der Kodex des Dritten Sektors und seine Durchführungsbestimmungen und - soweit vereinbar - das Zivilgesetzbuch und die dazugehörigen Durchführungsbestimmungen.

Leitfaden zum Verfassen der Satzung eines nicht anerkannten Vereins zur Förderung des Gemeinwesens (VFG).

(Vom Vorstand ernannter Präsident)

-
1. Die vorliegende Mustersatzung wurde von der Annahme ausgehend verfasst, dass der Präsident direkt vom Vorstand ernannt wird; die verschiedenen dieses Amt betreffenden Satzungsbestimmungen wurden daher auf der Grundlage dieser Annahme formuliert. Falls beschlossen werden sollte, den Präsidenten direkt von der Mitgliederversammlung wählen zu lassen, empfehlen wir, die auf der Internetseite bereitgestellte entsprechende Mustersatzung zu verwenden.
 2. Artikel 91, Abs. 2 des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 117/2017 (nachstehend auch kurz „Kodex des Dritten Sektors“ genannt“) sieht vor, dass die rechtswidrige Verwendung der Bezeichnung „Verein zur Förderung des Gemeinwesens“ oder der Abkürzung „VFG“ mit einer Verwaltungsgeldstrafe von 2.500 Euro bis 10.000 Euro bestraft wird. Die Strafe wird verdoppelt, wenn die rechtswidrige Verwendung mit dem Ziel erfolgt, von Dritten Geldzuwendungen oder andere Vorteile zu erlangen.
 3. Im Rundschreiben des Arbeitsministeriums Nr. 20 vom 27. Dezember 2018 wurde präzisiert, dass Organisationen, die bereits in die entsprechenden Verzeichnisse eingetragen sind, während der Übergangsphase bis zur Einsetzung des Einheitsregisters die Abkürzung „VFG“ (oder den Namenszusatz „Verein zur Förderung des Gemeinwesens“) auf jeden Fall auf der Grundlage des Art. 101, Abs. 3 des Kodex des Dritten Sektors verwenden können.
 4. Laut Art.4, Abs. 2 des Kodex des Dritten Sektors können öffentliche Verwaltungen, politische Formationen und Vereine, Gewerkschaften, Berufsverbände und berufsständische Organisationen, Arbeitgeberverbände sowie Einrichtungen, die der Leitung, Koordinierung oder Kontrolle dieser Organisationen unterstehen, nicht als Körperschaften des Dritten Sektors eingestuft werden.
 5. Laut Art. 35, Abs. 1 des Kodex des Dritten Sektors können die Vereine zur Förderung des Gemeinwesens (VFG) im Unterschied zu den ehrenamtlichen Organisationen ihre Tätigkeit hauptsächlich oder ausschließlich für die eigenen Mitglieder ausüben, sie können ihre Arbeit aber auch - sowohl hauptsächlich oder ausschließlich - für Dritte erbringen.
 6. Eine oder mehrere Tätigkeiten im allgemeinen Interesse angeben, die der Verein ausüben will und die zu den Tätigkeiten gehören, die verbindlich in Art. 5, Abs. 1 des Kodex des Dritten Sektors vorgesehen sind und nachstehend angeführt werden:
 - a) Sozialmaßnahmen und -dienste gemäß Artikel 1, Absätze 1 und 2 des Gesetzes Nr. 328 vom 8. November 2000 in geltender Fassung sowie Maßnahmen, Dienste und Leistungen gemäß Gesetz Nr. 104 vom 5. Februar 1992 und gemäß Gesetz Nr. 112 vom 22. Juni 2016 in geltender Fassung;
 - b) Gesundheitsmaßnahmen und -leistungen;
 - c) soziale und gesundheitliche Leistungen gemäß Dekret des Präsidenten des Ministerrates vom 14. Februar 2001, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 129 vom 6. Juni 2001 in geltender Fassung;
 - d) Erziehung, Unterricht und berufliche Fortbildung gemäß Gesetz Nr. 53 vom 28. März 2003 in geltender Fassung sowie kulturelle Tätigkeiten von sozialem Interesse für Bildungszwecke;
 - e) Maßnahmen und Dienstleistungen zum Schutz und zur Verbesserung der Umweltbedingungen und zur umsichtigen und vernünftigen Nutzung der natürlichen Ressourcen mit Ausnahme der regelmäßig durchgeführten Sammlung und Verwertung von Siedlungs- und Sonderabfällen sowie von

-
- gefährlichen Abfällen; Maßnahmen für den Tierschutz und zur Vorbeugung gegen streunende Tiere im Sinne des Gesetzes Nr. 281 vom 14. August 1991;
- f) Maßnahmen zum Schutz und zur Aufwertung des kulturellen Erbes und der Landschaft gemäß gesetzesvertretendem Dekret Nr. 42 vom 22. Januar 2004 in geltender Fassung;
 - g) universitäre und postuniversitäre Bildung;
 - h) wissenschaftliche Forschung von besonderem gesellschaftlichem Interesse;
 - i) Organisation und Ausübung von kulturellen, künstlerischen oder Freizeitaktivitäten von sozialem Interesse einschließlich Verlagstätigkeiten zur Förderung und Verbreitung der Kultur und der Praxis der ehrenamtlichen Tätigkeit und von Tätigkeiten im allgemeinen Interesse gemäß diesem Artikel;
 - j) Hörfunk mit gemeinschaftlichem Charakter gemäß Artikel 16, Absatz 5 des Gesetzes Nr. 223 vom 6. August 1990 in geltender Fassung;
 - k) Organisation und Ausübung touristischer Aktivitäten von sozialem, kulturellem oder religiösem Interesse;
 - l) außerschulische Bildung, die auf die Prävention von Schulabbruch, auf den Schul- und Ausbildungserfolg, auf die Prävention von Mobbing und die Bekämpfung von Bildungsarmut abzielt;
 - m) Service- und Dienstleistungen für Körperschaften des Dritten Sektors, die von Organisationen erbracht werden, die zu mindestens siebenzig Prozent aus Körperschaften des Dritten Sektors bestehen;
 - n) Entwicklungszusammenarbeit gemäß Gesetz Nr. 125 vom 11. August 2014 in geltender Fassung;
 - o) Handels-, Produktions-, Bildungs- und Informationstätigkeiten, Tätigkeiten im Bereich der Förderung, Vertretung, Lizenzierung von Nutzungsrechten, die innerhalb oder zu Gunsten des fairen Handels durchgeführt werden. Darunter werden Geschäftsbeziehungen zu Produzenten in einem benachteiligten Wirtschaftsgebiet verstanden, das sich in der Regel in einem Entwicklungsland befindet, und zwar auf der Grundlage eines langfristigen Abkommens zur Förderung des Marktzugangs des Produzenten, das die Zahlung eines fairen Preises, Entwicklungsmaßnahmen zugunsten des Produzenten und die Verpflichtung des Produzenten vorsieht, sichere Arbeitsbedingungen nach Maßgabe der nationalen und internationalen Vorschriften zu gewährleisten, damit die Beschäftigten eine freie und würdige Existenz führen können; weiters verpflichtet sich der Produzent, die Gewerkschaftsrechte zu achten und sich für die Bekämpfung der Kinderarbeit einzusetzen;
 - p) Dienstleistungen zur Eingliederung oder Wiedereingliederung von Arbeitnehmern und Personen gemäß Artikel 2, Absatz 4 des gesetzesvertretenden Dekrets, das die Neuregelung der Sozialunternehmen enthält, auf die in Art. 1, Abs. 2, lit. c) des Gesetzes Nr. 106 vom 6. Juni 2016 verwiesen wird;
 - q) soziale Unterkünfte im Sinne des Dekrets des Ministeriums für Infrastruktur vom 22. April 2008 in geltender Fassung und alle anderen vorübergehenden Unterbringungsmöglichkeiten zur Deckung von Bedürfnissen in den Bereichen Soziales, Gesundheit, Kultur, Bildung oder Arbeit;
 - r) humanitäre Aufnahme und soziale Integration von Migranten;
 - s) soziale Landwirtschaft im Sinne des Artikels 2 des Gesetzes Nr. 141 vom 18. August 2015 in geltender Fassung;
 - t) Organisation und Ausübung von Amateursportaktivitäten;
 - u) Wohltätigkeit, Fernunterstützung, freie Überlassung von Lebensmitteln oder Produkten laut Gesetz Nr. 166 vom 19. August 2016 in geltender Fassung oder die Bereitstellung von Geld, Waren oder Dienstleistungen zur Unterstützung von benachteiligten Personen oder Tätigkeiten im allgemeinen Interesse gemäß diesem Artikel;
 - v) Förderung einer Kultur der Legalität, des Friedens zwischen den Völkern, der Gewaltlosigkeit und der waffenlosen Verteidigung;
 - w) Förderung und Schutz der Menschenrechte, der bürgerlichen, sozialen und politischen Rechte sowie der Rechte der Verbraucher und der Nutzer der in diesem Artikel genannten Tätigkeiten im allgemeinen Interesse, Förderung der Chancengleichheit und von Initiativen zur gegenseitigen Hilfe,

einschließlich der Zeitbanken gemäß Artikel 27 des Gesetzes Nr. 53 vom 8. März 2000, und der in Artikel 1, Absatz 266 des Gesetzes Nr. 244 vom 24. Dezember 2007 genannten solidarischen Einkaufsgemeinschaften;

- x) Wahrnehmung der Verfahren für internationale Adoptionsverfahren im Sinne des Gesetzes Nr. 184 vom 4. Mai 1983;
- y) Zivilschutz im Sinne des Gesetzes Nr. 225 vom 24. Februar 1992 in geltender Fassung;
- z) Umwidmung von ungenutztem öffentlichem Eigentum oder von Eigentum, das von der organisierten Kriminalität konfisziert wurde.

7. Darunter versteht man den ideellen Zweck eines Vereins; die Verfolgung dieses Zwecks ist die eigentliche Daseinsbegründung (oder *der Auftrag*) der Organisation.

Während die Tätigkeiten im allgemeinen Interesse aus dem unter Art. 5, Abs. 1 des Kodex des Dritten Sektors angeführten Verzeichnis ausgewählt werden müssen (siehe Endnote 7), geben die vom Verein angestrebten Ziele zusätzlichen Aufschluss über die gewählten Tätigkeiten, die vom Verein im Interesse der Allgemeinheit ausgeübt werden.

Um ein Beispiel zu nennen: Wenn der Verein beabsichtigt, eine Tätigkeit im Bereich der Entwicklungszusammenarbeit (lit. n) laut Verzeichnis in Art. 5, Abs. 1 des Kodex des Dritten Sektors) auszuüben, so könnte es ein Vereinsziel sein, in armen Entwicklungsländern lebende Kinder zu unterstützen und zu fördern, um ihre Lebensverhältnisse zu verbessern.

8. Der Begriff Tätigkeiten bezieht sich auf die praktische konkrete Arbeit, mit der die (in Art. 3, Abs. 4 genannten) Vereinszwecke erreicht werden sollen, also die im allgemeinen Interesse erbrachten und (in Art. 3, Abs. 3 genannten) Tätigkeiten.

Beim oben genannten Beispiel internationaler Solidarität wäre die Entwicklungszusammenarbeit die Tätigkeit im allgemeinen Interesse; die Förderung und Unterstützung von Kindern in armen Ländern ist eines der möglichen Ziele; die Entsendung von Lebensmitteln, Kleidern, Medikamenten und ganz allgemein von Bedarfsgütern ist eine der möglichen spezifischen Tätigkeiten, die in der Satzung zur Erreichung des genannten Ziels anzugeben ist.

9. Laut Art. 35, Abs. 1 des Kodex des Dritten Sektors wird für den Erwerb und für die Beibehaltung der Einstufung als Verein zur Förderung des Gemeinwesens eine Mindestmitgliederzahl von 7 natürlichen Personen bzw. von 3 Vereinen zur Förderung des Gemeinwesens vorausgesetzt, die sowohl zum Zeitpunkt der Gründung als auch während der gesamten Vereinsdauer bestehen müssen. Nach oben ist die Zahl der Mitglieder nicht beschränkt.

Wenn nach der Gründung die Zahl der Mitglieder unter die gesetzlich vorgesehene Mindestmitgliederzahl sinkt, muss diese Zahl innerhalb eines Jahres auf die vorgesehene Mitgliederzahl erhöht werden; nach Ablauf dieser Frist wird andernfalls der Verein aus dem staatlichen Einheitsregister des Dritten Sektors gelöscht, soweit der Verein nicht die Eintragung in eine andere Sektion des Verzeichnisses beantragt.

10. Diese Beschränkung wird in Art. 35, Abs.3 des Kodex des Dritten Sektors vorgeschrieben.

11. Laut Art. 21, Abs.1 des Kodex des Dritten Sektors können auf jeden Fall Voraussetzungen und Kriterien für die Aufnahme von neuen Mitgliedern vorgesehen werden; die vorgeschriebenen Anforderungen dürfen allerdings nicht diskriminierend sein und müssen im Einklang stehen mit den angestrebten Zielen und mit der vom Verein ausgeübten Tätigkeit im allgemeinen Interesse.

12. Laut Art. 23, Abs.1 des Kodex des Dritten Sektors kann in Abweichung von dem Verfahren, das unter dem genannten Artikel vorgesehen ist und in der Mustersatzung angeführt wird, ein anderes Aufnahmeverfahren vorgesehen werden; dafür kann z.B. festgelegt werden, dass der Vorstand die Befugnis für die Aufnahme von neuen Mitgliedern einem anderen Organ - z.B. der Mitgliederversammlung - überträgt.

13. Die Befugnis, über den Antrag der Person zu entscheiden, deren Mitgliedsantrag abgelehnt wurde, kann einem anderen Organ als der Mitgliederversammlung, z.B. dem Schiedsgericht, zugewiesen werden (vorausgesetzt, dass dieses Organ laut Satzung vorgesehen ist).

14. Weitere Modalitäten der Ausübung des Rechts auf Überprüfung der Vereinsbücher können in der Geschäftsordnung festgelegt werden.

15. Die Befugnis, sich zum Antrag des ausgeschlossenen Mitglieds zu äußern, kann einem anderen Organ als der Versammlung, z.B. dem Schiedskollegium, zugewiesen werden (vorausgesetzt, dass dieses Organ laut Satzung vorgesehen ist).

16. Um die Einstufung als Verein zur Förderung des Gemeinwesens zu erlangen oder beizubehalten, muss unbedingt auf das Verhältnis zwischen ehrenamtlich Tätigen und bezahlten Mitarbeitern (die Anzahl der bezahlten Mitarbeiter darf max. 50% der ehrenamtlich Tätigen ausmachen) geachtet bzw. alternativ das Verhältnis zwischen den Mitgliedern und den bezahlten Mitarbeitern eingehalten werden (die Anzahl der bezahlten Mitarbeiter darf maximal 5% der Mitglieder ausmachen).

Um besser zu verstehen, welches Verhältnis zwischen ehrenamtlich Tätigen und bezahlten Mitarbeitern in einem Verein zur Förderung des Gemeinwesens vorgeschrieben ist, kann folgendes Beispiel angeführt werden: Wenn ein VFG die Leistungen von 15 bezahlten Personen in Anspruch nimmt (unselbständig Beschäftigte oder Selbständige oder andere Formen), muss er über mindestens 30 ehrenamtlich Tätige verfügen.

Was hingegen das Verhältnis zwischen Mitgliedern und bezahlten Mitarbeitern anbelangt, kann hier ein einfaches Beispiel angeführt werden: Bei 100 Mitgliedern darf der Verein höchstens 5 Arbeitnehmer - unselbständig Beschäftigte, Selbständige oder andere Arbeitsformen - haben.

17. Der Präsident scheint in der Liste der Vereinsorgane nicht auf, da er nicht direkt von der Mitgliederversammlung gewählt, sondern aus den Reihen der Vorstandsmitglieder ernannt wird.

18. Das Verwaltungsorgan, das in Art. 26 des Kodex des Dritten Sektors geregelt ist, ist jenes Organ, das in den Vereinen üblicherweise Vorstand oder Ausschuss genannt wird und für die Führung des Vereins sorgt. In der Mustersatzung wird der Begriff „Vorstand“ verwendet.

19. Das Kontrollorgan muss ernannt werden, wenn der Verein in zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren zwei der drei in Art. 30, Abs. 2 des Kodex des Dritten Sektors vorgesehenen Schwellenwerte überschreitet:

- a) 110.000 Euro Aktiva in der Bilanz
- b) 220.000 Euro Einkünfte
- c) Durchschnittliche Anzahl der Beschäftigten während des Geschäftsjahres: 5 Angestellte.

Diese Pflicht entfällt, wenn in zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren diese Schwellenwerte nicht überschritten werden.

Die Ernennung des Kontrollorgans ist auch verpflichtend, wenn im Sinne des Art. 10 des Kodex des Dritten Sektors eigene Vermögen für bestimmte Zwecke gebildet werden.

Außer in den oben genannten Fällen ist die Ernennung des Kontrollorgans freiwillig.

20. Laut Art. 31, Abs.1 des Kodex des Dritten Sektors ist die Ernennung des Rechnungsprüfungsorgans immer dann verpflichtend, wenn der Verein in zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren zwei der folgenden drei Schwellenwerte überschreitet:

a) 1.100.000 Euro Aktiva in der Bilanz

b) 2.200.000 Euro Einkünfte

c) Durchschnittliche Anzahl der Beschäftigten während des Geschäftsjahres: 12 Angestellte.

Diese Pflicht entfällt, wenn in zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren diese Schwellenwerte nicht überschritten werden.

Die Ernennung des Rechnungsprüfungsorgans ist auch verpflichtend, wenn im Sinne des Art. 10 des Kodex des Dritten Sektors eigene Vermögen für bestimmte Zwecke gebildet werden.

Außer in den oben genannten Fällen ist die Ernennung des Rechnungsprüfungsorgans freiwillig.

21. In Abweichung von den Angaben in der Mustersatzung kann auch die Erteilung von mehr als einer Vollmacht pro Mitglied vorgesehen werden. Art.24, Abs.3, des Kodex des Dritten Sektors legt nämlich fest, dass ein Mitglied bis maximal 3 Mitglieder vertreten kann in Vereinen mit unter 500 Mitgliedern; in Vereinen mit über 500 Mitgliedern kann ein Mitglied bis zu 5 Mitglieder vertreten. Die Satzung könnte aber auch die Möglichkeit der Vollmachtserteilung ausschließen.

22. Man kann einen anderen Mindestprozentsatz für die Einberufung vorsehen als hier in der Mustersatzung angegeben, wobei das absolute Minimum von 1/10 der Mitglieder nicht unterschritten werden darf.

23. Man kann auch in Abweichung von der Mustersatzung eine andere Frist - mindestens jedoch 7 Tage - für die Einberufung der Versammlung vorsehen.

24. Die Videokonferenz ist eine fakultative Möglichkeit zur Abhaltung der Versammlung, die ausdrücklich in Art. 24, Abs.4 des Kodex des Dritten Sektors vorgesehen ist. Dieselbe Bestimmung sieht auch vor, dass in der Satzung die Stimmabgabe per Brief oder auf elektronischem Weg geregelt werden kann, wobei vorausgesetzt wird, dass die Identität des Mitglieds, das teilnimmt und wählt, überprüft werden kann.

25. Die Satzungen der Vereine mit 500 oder mehr Mitgliedern können die (in den Artikeln 14 und 15 der Mustersatzung genannten) Befugnisse der Versammlung in Abweichung von den Festlegungen in Art. 25, Abs. 1 des Kodex des Dritten Sektors unter der Voraussetzung regeln, dass die Grundsätze der Demokratie, der Chancengleichheit und Gleichberechtigung aller Mitglieder und das Prinzip der Besetzung der Vereinsämter durch Wahlen eingehalten werden.

26. Laut Art. 14, Abs.1 des Kodex des Dritten Sektors ist das Erstellen einer Sozialbilanz nur für Körperschaften des Dritten Sektors verpflichtend, die mehr als 1 Million Euro Einkünfte oder Erlöse im Jahr erzielen.

27. In Abweichung von den Vorgaben in der Mustersatzung kann für die zweite Einberufung ein geringeres Beschlussquorum (z.B. 1/3 der Mitglieder) für Satzungsänderungen, für die Umwandlung, Fusion oder Spaltung des Vereins vorgesehen werden.

Anders als für die ordentliche Mitgliederversammlung muss für die zweite Einberufung aber auf jeden Fall ein Beschlussquorum festgelegt werden, um so - im Vergleich zur ordentlichen Versammlung - einen höheren Repräsentativitätsgrad der außerordentlichen Versammlung sicherzustellen. Das bedeutet im Wesentlichen, dass eine Versammlung in zweiter Einberufung nicht unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist: Damit soll verhindert werden, dass eine Minderheit von Mitgliedern strukturelle Änderungen der Vereinsorganisation vornehmen kann und damit das demokratische Prinzip verletzt.

28. In der Satzung kann auch eine kürzere Frist als 3 Monate oder gar keine Mindesteintragungsdauer im Mitgliederbuch für die Ausübung des Stimmrechts vorgesehen werden. Die Festlegung einer Mindesteintragungsdauer von über 3 Monaten ist hingegen nicht möglich. Eine Abweichung von den Vorgaben des Art. 24, Abs. 1 des Kodex des Dritten Sektors ist möglich, aber nicht zum Nachteil des neu aufgenommenen Mitglieds.

Falls beschlossen wird, für die Ausübung des Stimmrechts eine Mindesteintragungsdauer vorzusehen, können die Mitglieder, die diese Voraussetzung nicht erfüllen, ihr Stimmrecht nicht ausüben, aber sie werden trotzdem zur Versammlung eingeladen, an der sie ohne Stimmrecht und ohne aktives und ohne passives Wahlrecht teilnehmen können. Diese Mitglieder werden bei der Berechnung des Quorums nicht berücksichtigt.

29. Anders als bei den ehrenamtlichen Organisationen, bei denen alle Vorstandsmitglieder von der Mitgliederversammlung aus den Reihen der Mitglieder gewählt werden müssen, muss in den Vereinen zur Förderung des Gemeinwesens (VFG) laut Art.26, Abs. 2 des Kodex des Dritten Sektors die Mehrheit der Vorstandsmitglieder von der Versammlung aus den Reihen der natürlichen Personen unter den Vereinsmitgliedern gewählt werden. Bei Vereinen der „zweiten Stufe“ (Dachverband) müssen die Vorstandsmitglieder unter den Personen ausgewählt werden, die von den Mitgliedskörperschaften genannt werden. Es kann also vorkommen, dass eine Minderheit der Vorstandsmitglieder nicht aus den Reihen der Mitglieder gewählt wird und so auch einige Mitglieder von Rechts wegen in den Vorstand aufgenommen werden.

30. In Abweichung von den Vorgaben in der Mustersatzung kann für das Mandat des Vorstands eine andere Dauer vorgesehen werden, wobei darauf zu achten ist, dass auf keinen Fall der für Vereine wichtige demokratische Wechsel behindert wird.

31. In Abweichung von den Vorgaben in der Mustersatzung kann eine maximale Anzahl von Mandaten (insgesamt und/oder aufeinander folgende Mandate) für Vorstandsmitglieder vorgesehen werden.

32. In der Satzung kann vorgesehen werden, dass der Vorstand auch über die Besetzung anderer Ämter entscheidet: z.B. Ernennung des Schatzmeisters, der für die Führung der Vereinsbuchhaltung zuständig ist.

33. Laut Art. 13, Abs. 6 des Kodex des Dritten Sektors muss der Vorstand für den Fall, dass der Verein andere Tätigkeiten neben denen im allgemeinen Interesse (laut Art. 6 des Kodex) ausübt,

nachweisen, dass es sich um dem Vereinszweck dienliche Nebentätigkeiten handelt; dieser Nachweis muss je nach Situation im Förderauftragsbericht (in dem die Bilanzposten und die wirtschaftlich-finanzielle Lage der Organisation und die Vorgangsweise zur Erreichung der Vereinszwecke dargelegt werden) erbracht oder in einer Anmerkung am Fuß der Abrechnung nach dem Kassenprinzip oder im Bilanzanhang festgehalten werden.

34. Der Rücktritt des Präsidenten ist eine einseitige Rechtshandlung und erfordert daher keine Genehmigung durch den Vorstand, der sich darauf beschränkt, den Rücktritt zur Kenntnis zu nehmen.

35. Der Rücktritt des Vorstandsmitglieds ist eine einseitige Rechtshandlung und erfordert daher keine Genehmigung durch den Vorstand, der sich darauf beschränkt, den Rücktritt zur Kenntnis zu nehmen.

36. Die Kooptierung ist eine Methode zur Wahl von neuen Mitgliedern eines Kollegialorgans, wenn einige Mitglieder dieses Organs vor Ablauf der normalen Amtszeit ausgeschieden sind. Bei dieser Methode wird das neue Mitglied vom Kollegialorgan selbst gewählt, ohne dass demokratische Wahlen durchgeführt werden.

In Vereinen kann angesichts ihrer demokratischen Funktionsweise die Ernennung durch Kooptierung vom Vorstand vorgenommen werden, indem er zu diesem Zweck Personen aus den Reihen des Vereins auswählt; diese Ernennung muss aber auf jeden Fall anschließend von der ersten ordentlichen Mitgliederversammlung bestätigt werden.

37. In Abweichung von den Vorgaben in Art. 21, Abs.2 der Mustersatzung können die Modalitäten für die Nachbesetzung der Vorstandsmitglieder anders geregelt werden.

38. In Abweichung von den Vorgaben in der Mustersatzung kann durch die analoge Anwendung der für Gesellschaften geltenden Regelung laut Art. 2386, Abs. 2 des italienischen Zivilgesetzbuches vorgesehen werden, dass bei Ausscheiden einer Mehrheit von Vorstandsmitgliedern nicht automatisch der gesamte Vorstand sein Mandat verliert und dass die im Amt verbliebenen Vorstandsmitglieder eine Mitgliederversammlung einberufen, damit diese für die Nachbesetzung der ausgeschiedenen Vorstandsmitglieder sorgt.

39. In Abweichung von den Vorgaben in der Mustersatzung kann eine andere Mitgliederzahl für das Kontrollorgan festgelegt werden; es kann auch die Wahl eines monokratischen Kontrollorgans, d.h. eines aus nur einer Person bestehenden Organs, vorgesehen werden.

In den Fällen, in denen das Kontrollorgan laut Art. 30, Abs. 2 des Kodex des Dritten Sektors verbindlich vorgeschrieben ist, bestehen folgende Möglichkeiten:

- a) Monokratisches Kontrollorgan: In diesem Fall muss eine Person aus den in Art. 2397, Abs. 2 des italienischen Zivilgesetzbuches genannten Kategorien von Personen - also ein Rechnungsprüfer mit Eintragung ins einschlägige Register - gewählt werden.
- b) Kollegiales Kontrollorgan: In diesem Fall muss mindestens eines der Mitglieder des Kontrollorgans die oben genannten Anforderungen erfüllen.

Abgesehen von den Fällen, in denen die Einsetzung eines Kontrollorgans verbindlich vorgeschrieben ist, sollte der Verein, wenn er sich für die Ernennung des Organs entscheidet, darauf achten, dass das Organmitglied (bei einem monokratischen Kontrollorgan) bzw. mindestens eines der Organmitglieder (bei einem kollegialen Kontrollorgan) aus den Reihen der ins einschlägige Register eingetragenen Rechnungsprüfer gewählt wird.

40. In Abweichung von den Vorgaben in der Mustersatzung kann für das Kontrollorgan eine andere Mandatsdauer vorgesehen werden, wobei auch eine Anpassung an die für den Vorstand vorgesehene Mandatsdauer möglich ist.

41. Nur wenn das Kontrollorgan ein Kollegialorgan ist.

42. Falls entschieden wird, das Kontrollorgan auch mit der Rechnungsprüfung zu beauftragen, so dass auf die Ernennung eines eigenen Rechnungsprüfungsorgans verzichtet wird, muss das gesamte Kontrollorgan aus Personen bestehen, die als Rechnungsprüfer ins einschlägige Register eingetragen sind.

Wenn - wie in Art. 10 des Kodex des Dritten Sektors vorgesehen - eigene Vermögen für bestimmte Zwecke gebildet werden, ist eine Rechnungsprüfung verpflichtend vorgeschrieben und kann nicht dem Kontrollorgan übertragen werden. In diesem Fall muss daher ein eigenes Rechnungsprüfungsorgan ernannt werden.

43. In Abweichung von den Vorgaben in der Mustersatzung kann eine andere Mitgliederzahl für das Rechnungsprüfungsorgan vorgesehen werden; es kann auch die Wahl eines monokratischen Rechnungsprüfungsorgans vorgesehen werden. Die Aufgabe kann auch an eine Rechnungsprüfungsgesellschaft übertragen werden. Unabhängig davon, ob natürliche Personen oder eine Gesellschaft mit der Rechnungsprüfung betraut werden, in beiden Fällen wird die Eintragung ins Register der Wirtschaftsprüfer vorausgesetzt.

44. In Abweichung von den Vorgaben in der Mustersatzung kann für das Rechnungsprüfungsorgan eine andere Mandatsdauer vorgesehen werden, wobei auch eine Anpassung an die für den Vorstand vorgesehene Mandatsdauer möglich ist.

45. Nur wenn das Rechnungsprüfungsorgan ein Kollegialorgan ist.

46. Die Bestimmungen über die verpflichtend vorgeschriebenen Bücher sind in Art. 15 des Kodex des Dritten Sektors enthalten; die Führung des Registers der ehrenamtlich Tätigen wird in Art. 17, Abs. 1 des Kodex geregelt.

47. Artikel 20, Abs. 1 des italienischen Zivilgesetzbuches und Artikel 25, Abs.1 des Kodex des Dritten Sektors schreiben verpflichtend die Erstellung einer Jahresabschlussrechnung vor. Die Erstellung eines Jahresbudgets ist hingegen fakultativ; verpflichtend ist die Erstellung nur, wenn dies in der Satzung vorgesehen ist.

48. Das Geschäftsjahr kann auch nicht mit dem Kalenderjahr (1. Jänner - 31. Dezember) übereinstimmen; ein Verein kann durchaus ein vom Kalenderjahr abweichendes Geschäftsjahr - z.B. mit Beginn am 1. Juli und Ende am 30. Juni - vorsehen.

49. Laut Art. 13, Abs.1 des Kodex des Dritten Sektors müssen die Körperschaften des Dritten Sektors - und daher auch die Vereine zur Förderung des Gemeinwesens (VFG) - einen Jahresabschluss erstellen, der aus der Bilanz, der Jahresabrechnung und dem Förderauftragsbericht (in diesem werden die Bilanzposten und die wirtschaftlich-finanzielle Lage der Organisation und die Vorgangsweise zur

Erreichung der Vereinszwecke dargelegt) besteht, wenn die jährlichen Einkünfte oder Erlöse 220.000 Euro oder mehr betragen.

Wenn die jährlichen Einkünfte oder Erlöse hingegen unter 220.000 Euro liegen, kann der Jahresabschluss in vereinfachter Form als Jahresabrechnung nach dem Kassenprinzip erstellt werden.

50. Bei analoger Anwendung des für Gesellschaften geltenden Art. 2364, Abs. 2 des italienischen Zivilgesetzbuches kann eine längere Frist für die Einberufung der Mitgliederversammlung vorgesehen werden, sollte dies bei besonderen Erfordernissen aufgrund der Vereinsstruktur oder des Vereinszwecks nötig sein; diese Frist ist aber auf maximal 180 Tage ab Abschluss des Geschäftsjahres beschränkt. Diese längere Frist muss auf jeden Fall ausdrücklich in der Satzung vorgesehen werden.